

Richtlinien der Stadt Donauwörth

zur Förderung der Donauwörther Sportvereine

Als „sportfreundliche Stadt“ ist Donauwörth dem Breiten- und Leistungssport vielfältig verpflichtet. Sie sieht in dieser Förderung nicht nur einen gesellschaftspolitischen Auftrag, sondern gegenüber den Vereinen vor allem eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ für ihren überzeugten Bürgersinn im Dienst der Gesundheit und Lebensfreude, des sozialen Miteinanders und der Stadtverbundenheit. Die vorliegenden Richtlinien sollen nach Maßgabe finanzieller Mittel im Stadthaushalt den Vereinen die Möglichkeiten für Zuschüsse, auf die selbstverständlich kein Rechtsanspruch besteht, aufzeigen.

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Als förderungswürdig werden Sportvereine anerkannt, die nach dem Stichtag (1. Januar) des Antragsjahres
 - a) einer dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation angehören,
 - b) im Vereinsregister mit dem Sitz Donauwörth eingetragen sind,
 - c) mindestens 50 Mitglieder nach der Meldung der Dachorganisation nachweisen können und
 - d) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler) 12,00 €
 - je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendlicher) 25,00 €
 - je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsener) 50,00 € erheben.
2. Vereine für Spezialsportarten wie z.B. Eislauf, Kanu, Kegeln, Radfahren, Rudern, Segeln, Skifahren, Tennis, Windsurfen oder der Versehrtensport können von Fall zu Fall auch dann gefördert werden, wenn sie die unter 1 c oder im Fall des Versehrtenportes 1 d geforderten Vorgaben nicht erreichen.
3. Soweit für die jeweiligen Zuschüsse dieser Richtlinien feste Termine für die Antragstellung an die Stadt genannt sind, gelten diese als bindend. Anträge nach diesem Termin werden von der Verwaltung nicht bearbeitet und den städtischen Gremien nicht vorgelegt.
4. Bezahlter Sport (Berufssport) scheidet von einer Förderung aus.
5. Bei Vereinen, die als förderungswürdig gemäß I. 1. dieser Richtlinien anerkannt sind, ihre Übungsstätten jedoch in einer anderen Gemeinde haben, reduzieren sich die ihnen nach diesen Richtlinien zustehenden Zuschüsse um 50 %.

II. Leistungen

1. Allgemeiner Zuschuss

Die Stadt Donauwörth stellt alljährlich nach Maßgabe der Mittel im Haushalt einen Betrag zur Förderung der Sportvereine, vor allem der Jugendarbeit, zur Verfügung.

- a) Der Zuschuss wird auf Antrag im Verhältnis der an den zuständigen Sportverband zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gemeldeten jugendlichen Mitglieder aufgeteilt. Eine Aufstellung darüber ist den Zuschussgesuchen beizufügen. Stichtag für die Abgabe ist jeweils der 1. April des laufenden Jahres
- b) Darüber hinaus werden Vereinszusammenschlüsse durch einen Zuschuss bis zu 250 € jährlich auf die Dauer von drei Jahren besonders gefördert, wenn die Vereine die Voraussetzungen dieser Richtlinien bisher erfüllt haben oder sie nach dem Zusammenschluss erfüllen.

2. Übungsleitervergütung

Die Stadt Donauwörth bewilligt Vereinen für ihre Übungsleiter mit gültiger Lizenz einen Zuschuss, der sich an den gehaltenen Übungsleiterstunden orientiert. Der Zuschuss beträgt je geleistete Übungsstunde 0,90 €.

Die Zuschussanträge sind für ein abgelaufenes Kalenderjahr bis 1. Mai des folgenden Jahres zusammen mit einem entsprechenden Stundennachweis einzureichen.

3. Zuschüsse zu Bauleistungen

- a) Die Stadt Donauwörth gewährt den Sportvereinen finanzielle oder sachliche Zuschüsse zu den Bauleistungen i.S. des § 1 Abs. 1 VOB Teil A. Zuschussfähig sind auch angemessene Eigenleistungen der Vereine. Aufwendungen für Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Gaststätten und deren Einrichtung sind nicht zuschussfähig. Aufwendungen für Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Kegelbahnen sind nur dann zuschussfähig, wenn diese nachweislich zur Vorbereitung oder Durchführung von Wettkämpfen im Sportkegeln bzw. für den Breiten-sport genutzt werden. Die Zuschussanträge müssen jeweils bis 31. Oktober des Vorjahres, für das die Mittel beantragt werden, eingereicht sein.
- b) Für förderungswürdige Projekte eines Vereins wird ein finanzieller Zuschuss bis 20 % der Baukosten in Aussicht gestellt. Der Zuschuss kann innerhalb von 10 Jahren jedoch höchstens 25.000 € betragen. Die Auszahlung in verschiedenen Rechnungsjahren bleibt davon unberührt.
- c) Bei Bauprojekten von Vereinen, die vom Bayer. Landessportverband (BLSV) geprüft und anerkannt wurden und deren Bausumme über eine Mio. € beträgt, kann der Stadtrat den Zuschuss auf maximal 50.000 € verdoppeln, wenn der Verein, gemäß Meldung zum BLSV, im Jahr des Bauantrages über 1.500 Mitglieder nachweisen kann. In diesem Fall kann der Zuschuss analog zu Absatz b innerhalb von 10 Jahren jedoch maximal 50.000 € betragen.
- d) Bauen zwei oder mehr Vereine ein Projekt, das für jeden Verein getrennt erforderlich wäre, wird ein finanzieller Zuschuss in Höhe bis 20 % der förderungswürdigen Kosten, jedoch höchstens 25.000 € in 10 Jahren, in Aussicht gestellt. Handelt es sich um ein Projekt nach Absatz c, so gelten die dort genannten Höchstsätze.
- e) Für förderungswürdige Projekte, die im Falle eine Neuerstellung förderungsfähig wären, können auch notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten gefördert werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese mindestens 25 Jahre alt sind und eine Sanierung notwendig und sinnvoll ist; diese Mindestfrist gilt nicht für energetische Maßnahmen. Die Höhe des Zuschusses ist analog dem Absatz a.
- f) Die erste Rate eines finanziellen Zuschusses der Stadt wird grundsätzlich erst dann ausbezahlt, wenn ein Verein eine gesicherte Finanzierung des gesamten Bauprojektes nachweisen kann und der Baubeginn bereits erfolgt ist. Die zweite Rate wird nach Vorlage der endgültigen Abrechnung, bei größeren Bauprojekten auch nach Rechnungslegung der Aufwendungen, die der Zuschusshöhe entsprechen, angewiesen.
- g) Die Förderung von Bauleistungen, die durch Auflagen der Gesundheitsbehörde bedingt sind und nicht unmittelbar dem Sportbetrieb dienen, werden nicht auf den Baukostenzuschuss angerechnet.
- h) Das Prüfungsrecht und die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen behalten sich das Bauamt und die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane bis zur Anerkennung der Gemeinderechnung des Jahres, in dem der Zuschuss gewährt worden ist, vor.
- i) Der finanzielle Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Bauleistungen nicht planmäßig durchgeführt werden.
- j) Über Zuwendungen von Sachleistungen an Stelle von finanziellen Zuschüssen wird von Fall zu Fall entschieden. Das gleiche gilt bei Grundstücksangelegenheiten. Die Kosten werden jeweils als Zuschüsse angerechnet. In beiden Fällen ist von einer ausgewogenen Relation auszugehen.

4. Turnhallen- und Badbenützung

- a) Den Sportvereinen werden die Turnhallen der Stadt Donauwörth von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage und Ferien, kostenlos überlassen. Die nähere Regelung der Zeiteinteilung trifft das Sachgebiet Schule und Sport. Im übrigen gelten die Turnhallenordnungen der Stadt Donauwörth in der jeweils gültigen Fassung. Die Hallenmiete wird durch die jeweils gültige Gebührensatzung geregelt.
- b) Die Benützung der Bäder durch die Donauwörther Sportvereine regeln die jeweils gültigen Satzungen der Stadt.

5. Zuschüsse für die Grünpflege und Instandhaltung von Fußballplätzen

Für die Grünpflege und Instandhaltung vereinseigener bzw. von der Stadt an Vereine verpachteter Fußballplätze erhalten die Vereine nach Maßgabe der im Haushalt ausgewiesenen Mittel einen jährlichen Zuschuss. Er wird nach der zu pflegenden Grünfläche (m²) aufgeschlüsselt. Die Auszahlung erfolgt im vierten Quartal des Jahres.

6. Arbeiten durch städtische Bedienstete

Arbeitsleistungen städtischer Bediensteter für Sportvereine werden nach den tariflichen Vergütungssätzen von der Stadt Donauwörth den Vereinen gegenüber in Rechnung gestellt. Eine Anrechnung auf Zuschüsse ist möglich.

7. Zuschüsse für Stadtmeisterschaften

Donauwörther Sportvereinen kann der Oberbürgermeister auf Antrag zur Durchführung von herausragenden Stadtmeisterschaften Ehrengaben oder Preise in angemessener Form zukommen lassen.

8. Zuschüsse zu überregionalen Veranstaltungen

Donauwörther Sportvereinen kann auf Antrag zur Durchführung von überregionalen bedeutsamen Sportveranstaltungen ein Zuschuss gewährt werden. In welcher Form ein Zuschuss erfolgt (finanziell, Übernahme einer Ausfallbürgschaft, etc.), wird von Fall zu Fall entschieden. Die Anträge sind bis zum 1. Dezember des Vorjahres mit entsprechenden Unterlagen einzureichen.

9. Vereinsjubiläen

Den Sportvereinen wird bei Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, auf Antrag eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 € je Jahr gewährt. Der Höchstbetrag der Zuwendungen ist auf 1.000,00 € beschränkt.

Die Anträge sind bis zum 1. Dezember vor dem Jubiläumsjahr mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

III. Zuständigkeiten und Inkrafttreten

1. Zuständig für Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien der Absätze II.1 (Allgemeiner Zuschuss), II.2 (Übungsleitervergütung), II.5 (Zuschüsse für Grünpflege und Instandhaltung von Fußballplätzen) und II.9 (Vereinsjubiläen) ist die Verwaltung. Förderungen nach II. 3 (Zuschüsse zu Bauleistungen) und II.8 (Zuschüsse zu überregionalen Veranstaltungen) werden vom Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss getroffen.
2. Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Donauwörth zur Förderung der Donauwörther Turn- und Sportvereine vom 1. Januar 2013 sowie alle weiteren Ergänzungen außer Kraft.

Donauwörth, den 01. Oktober 2019

Stadt Donauwörth

Armin Neudert
Oberbürgermeister